

Aktenzeichen: 5 AZN 582/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 12. Januar 1984
- 5 AZN 582/83 -

I. Arbeitsgericht Rosenheim Urteil vom 11. November 1982
-2 Ca 362/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. Juli 1983
München - 6 Sa 823/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - unzureichende Begründung

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZN 582/83

6 Sa 823/82 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. Januar 1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 19. Juli 1983 - 6 Sa 823/82 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Lohnfortzahlung für die Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1982 in Höhe von 2.458,30 DM brutto geltend. Er hat behauptet, er sei in dieser Zeit arbeitsunfähig krank gewesen. Dazu hat er Bescheinigungen gemäß dem deutsch-jugoslawischen Sozialabkommen vorgelegt. Die Beklagte hat die Arbeitsunfähigkeit des Klägers bestritten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert; es hat die Klage abgewiesen. Die Revision hat es nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Klägers. Sie wird darauf gestützt, daß das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 28, 144 = AP Nr. 2 zu § 3 LohnFG) abweiche (Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG).

II. Diese Beschwerde ist nicht zulässig; ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG).

Um den Formerfordernissen für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz zu genügen, muß der Beschwerdeführer darlegen, welche voneinander abweichenden abstrakten Rechtssätze das angezogene Urteil einerseits und das angefochtene Urteil andererseits aufgestellt haben und daß die angefochtene Entscheidung auf dem angeführten Rechtssatz beruht (BAG Beschluß vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 - AP Nr. 3 zu § 72 a ArbGG 1979, zu II 1 der Gründe). Enthält das anzufechtende Berufungsurteil eine doppelte Begründung und weicht nur eine seiner Begründungen von einer divergenzfähigen Entscheidung ab, so reicht dies zur schlüssigen Darlegung einer Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht aus. In einem solchen Falle beruht das anzufechtende Urteil nicht auf der Abweichung, weil die zweite Begründung das Berufungsurteil auch allein trägt (BAG Beschluß vom 9. Dezember 1980 - 7 AZN 374/80 - AP Nr. 3 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

Hier hat sich das Landesarbeitsgericht München im ersten Teil seiner Entscheidungsgründe kritisch mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Beweiswert einer ärztlichen Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeiters auseinandergesetzt (vgl. BAG 28, 144 = AP Nr. 2 zu § 3 LohnFG). Es glaubte, dieser Rechtsprechung nicht folgen zu können. Deshalb hätte es nahegelegen, wenn das Berufungsgericht die Revision zugelassen hätte.

So ist das Bundesarbeitsgericht nicht in der Lage, zu den aufgeworfenen Rechtsfragen noch einmal Stellung zu nehmen. Denn im zweiten Teil seiner Entscheidungsgründe - es handelt sich wohl um eine Hilfsbegründung - geht das Berufungsgericht von den Rechtssätzen aus, die das Bundesarbeitsgericht in der erwähnten Entscheidung aufgestellt hat. Nach dieser Entscheidung kann der Arbeitgeber im Rechtsstreit Umstände darlegen und beweisen, die zu ernsthaften Zweifeln an der behaupteten Erkrankung Anlaß geben. Solche Umstände hat das Landesarbeitsgericht im einzelnen dargelegt. Danach war auch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts der Beweiswert der ärztlichen Bescheinigungen erschüttert. Auf dieser rechtlich selbständigen Beurteilung beruht das angefochtene Urteil; die zweite Begründung trägt das Berufungsurteil auch allein.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)